

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 25/06 B

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit dem vorbezeichneten Beschluss die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 6. Oktober 2005, mit dem das SG den Antrag der Kläger auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hatte, den Antragsgegner im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zur Zahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu verpflichten, zurückgewiesen.
- 2 Der Rechtsbehelf der Kläger gegen den Beschluss des LSG vom 9. Mai 2006 ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgesetzbuch (SGB) schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht statthaft ist. Nach § 177 SGG ist ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG nicht zulässig. Überdies können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies haben die Kläger nicht beachtet.
- 3 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

